

S A T Z U N G

über die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen der Ortsgemeinde Niedertiefenbach vom 01. Juni 1991

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat für die Benutzung der Grillhütte und deren Einrichtungen am 24.05.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes steht grundsätzlich allen Bürgern, Vereinen und Verbänden in der Gemeinde zu. Über die Benutzung durch auswärtige Personen, Vereine und Verbände entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

Der verantwortliche Vertragspartner der Gemeinde Niedertiefenbach muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Für die weiteren Teilnehmer ist ein Mindestalter nicht vorgesehen.

§ 2

Benutzungsmöglichkeiten

Die Anmeldung zur Benutzung der vorgenannten Anlage hat beim Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten unter Angabe der Dauer und der Benutzungszeit zu erfolgen; der Ortsbürgermeister oder der Beauftragte erteilen entsprechende Weisungen an die Benutzer.

Bei fahrlässigem Verhalten haftet die Gemeinde nicht für entstehende Personen- oder Sachschäden.

Bei Doppelantrag erhält der Erstanmeldende das Recht zur Benutzung.

§ 3

Haftung und Haftungsfreistellung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehende Schäden an der gesamten Anlage sowie an den Zufahrtswegen und der unmittelbaren Umgebung.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte und ihrer Außenanlagen (incl. der Zu- und Abfahrtswege sowie Ein-/Ausfahrt an der K 48) entstehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 4

Pflichten des Benutzers

Nach der Benutzung der Anlage ist dieselbe sowie das Umfeld, soweit es mitbenutzt bzw. durch die Benutzung der Anlage verschmutzt wurde, unverzüglich, grundsätzlich aber bis 13.00 Uhr des nächsten Tages, durch den Benutzer bzw. dessen Beauftragte in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Beim Verlassen des Platzes muß das Feuer gelöscht sein, so daß keine Brandgefahr besteht.

Sollte die Anlage nicht in den ursprünglichen Zustand versetzt worden sein, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Benutzers im Wege der Ersatzvornahme zu vollziehen.

Die Beeinträchtigung oder Beschädigung der die Anlage umgebenden Pflanzenwelt ist untersagt.

§ 5

Geldbuße und Zwangsmittel

Wer gegen die §§ 2, 3 oder 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit kann auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt werden. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 1 000,00 DM geahndet werden.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Grillhütte ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niedertiefenbach, den 01. Juni 1991

Ortsgemeinde Niedertiefenbach



Crecelius
Ortsbürgermeister



H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, 03. Juni 1991



Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

Stahlhofen
(Stahlhofen)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt 5429 Niedertiefenbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 23 am 06. Juni 1991 ... in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

07. Juni 1991

Die Satzung ist damit am in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen. 07. Juni 1991



Verbandsgemeindeverwaltung

Katzenelnbogen

Im Auftrage
Heuser
(Heuser)
VG-Oberinspektor